



Grüne Kanton Bern, Postfach, 3000 Bern 23  
Tel. 031 311 87 01  
Fax 031 311 87 04  
sekretariat@gruenebern.ch  
www.gruenebern.ch  
www.twitter.com/gruenebern

Finanzdirektion Kanton Bern  
Münsterplatz 12  
3011 Bern

Per Email: reto.burn@fin.be.ch

22. Juni 2017

## **STELLUNGNAHME ZUR „STEUERGESETZREVISION 2019“**

Sehr geehrter Frau Regierungsrätin Simon  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur geplanten Änderung des Steuergesetzes, in der vorliegenden Form als „Steuergesetzrevision 2019“, Stellung nehmen zu können. Die Stellungnahme ist in zwei Teile gegliedert: a. Grundsätzliches zum Hauptpunkt, der vorgeschlagenen Senkung der maximalen Gewinnsteuer; b. zu weiteren, einzelnen Artikeln.

### **A. Grundsätzliches zur Senkung der maximalen Gewinnsteuer**

Der Regierungsrat hat gegenüber der Steuerstrategie vom 24.8.2016 die Revision des bernischen Steuergesetzes neu in zwei Teile aufgeteilt. Da aufgrund der Steuervorlage 17 des Bundes (Nachfolgerin der an der Urne gescheiterten USR III) die zweite Etappe der Steuergesetzrevision bereits absehbar ist, aber dessen Inhalte noch nicht bekannt sind<sup>1</sup>, ist dieses Vorgehen intransparent und schafft wenig Planungssicherheit. Zudem gleicht es einer eigentlichen Salomitaktik.

Das fiskalische Kernstück der Vorlage ist die Senkung der Gewinnsteuer. Diese soll schrittweise in den Jahren 2019 bis 2022 vom heutigen Maximaltarif von 21.64% auf 16.37% gesenkt werden. In der vorliegenden Vorlage sollen die Steuern zwischen 2019 und 2020 schrittweise auf 18.71% gesenkt werden. Der heutige Dreistufentarif mit unterschiedlichen Tarifstufen, für Gewinne bis 10'000 Fr, Gewinne 10'000 bis 50'000 Fr und Gewinnen ab Fr. 50'000, wird in einen Zweistufentarif geändert. Die oberen Tarifstufen werden gesenkt und der Tarif für die höchsten Gewinne ab 2021 ganz gestrichen. Wie der Vortrag (S. 13) festhält „resultiert die stärkste Entlastung bei Unternehmen mit hohen Gewinnen.“ Die geplante Revision entspricht einem Rückgang der maximalen Gewinnsteuerbelastung von einem Viertel (24.35%). Während die Steuerbelastung der grossen Mehrheit der Unternehmen im Kanton Bern unverändert bei einer „interkantonal sehr attraktiven Besteuerung“ von 13.74% bleibt, profitieren relativ wenige Unternehmen mit grossen Gewinnen massiv von tieferen Steuern.

---

<sup>1</sup> Die Steuervorlage 17 (Nachfolgerin der an der Urne gescheiterten USR III) ist zur Zeit nur in Bruchstücken bekannt. Die Vorlage soll im Monat Juni vom Bundesrat kommuniziert werden, gegen Ende des Jahres soll die Botschaft vorliegen. Damit könnte das Parlament die Beratungen im Frühjahr 2018 aufnehmen.



Unternehmen mit jährlichen Gewinnen ab 50'000 Franken würden deutlich weniger Gewinnsteuern bezahlen: Per 2020 20 Prozent weniger, per 2022 gar 40 Prozent weniger. Die Mindereinnahmen aufgrund der Senkung der Gewinnbesteuerung von grösseren Gewinnen sind beträchtlich. Für den Kanton liegen die Einnahmenverluste mit der vorliegenden Variante im Jahr 2020 bei 100 Millionen Franken, bei der gesamten Umsetzung ab 2022 jährlich wiederkehrend bei 200 Millionen Franken. 200 Millionen Franken entspricht beispielsweise der Hälfte der jährlichen Ausgaben für Berufsbildung, Weiterbildung und Berufsberatung (399 Millionen, 2014). Die im Vortrag gemachte und beschönigende „Netto-Verrechnung“ der Mindereinnahmen der Gewinnsteuern mit den erwarteten Mehreinnahmen aufgrund der obligatorischen Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke per 2020 ist als Gegenfinanzierung nicht ausreichend und nicht sachlogisch.

#### Mindereinnahmen aufgrund Senkung Gewinnsteuern (Vortrag S. 38/39)

	2019	2020	2021	2022
	1. Etappe		2. Etappe	
<b>Kanton</b>	-45 Mio.	-103 Mio.	-164 Mio.	-201 Mio.
<b>Gemeinden</b>	-23 Mio.	-52 Mio.	-82 Mio.	-100 Mio.
<b>Kirchgemeinden</b>	-3 Mio.	-7 Mio.	-11 Mio.	-13 Mio.

Gemäss der Steuerstatistik der Juristischen Personen von 2014<sup>2</sup> haben total 42'377 steuerpflichtige juristische Personen (Kapitalgesellschaften, Genossenschaften) 545 Millionen Franken Steuerertrag geleistet. Davon haben jene 2443 Unternehmen mit mehr als 250'000 Gewinn, 488 Millionen Steuerertrag generiert und jene 4194 Unternehmungen zwischen 50'000 und 250'000 Franken Gewinn rund 44 Millionen Franken. Diese rund 6000 Unternehmungen würden bis zu 40 Prozent weniger Steuern bezahlen. Damit sinkt der Anteil der juristischen Personen am Steuerertrag des Kantons um 40 Prozent auf rund 344 Millionen Steuerertrag.

Heute leisten die juristischen Personen im Kanton Bern nur rund 10 Prozent der Steuererträge. Die juristischen Personen würden gerade noch mit 3 Prozent (350 Millionen) an den Staatshaushalt von rund 10 Milliarden beitragen. Dieser Beitrag steht in keinem Verhältnis zu den Leistungen die der Staat für Unternehmen im Bereich Infrastruktur, Sicherheit, Bildung / Berufsbildung, Verkehr / Erschliessung etc. erbringt.

#### Steuereinnahmen 2014 Kanton Bern:

Total (ohne Anteil Bundessteuern):	5.1 Milliarden
Davon Gewinn-/Kapitalsteuern Juristische Personen, 2014:	545 Mio.
Davon Gewinn-/Kapitalsteuern Juristische Personen, 2022 (- 201 Mio.):	344 Mio.

In der Steuerstrategie der Regierung vom September 2015 waren weitere Gegenfinanzierungsmassnahmen vorgesehen (Ausgleichszahlungen aus der USR III und Anpassungen der Motorfahrzeugsteuer). So schlug der Regierungsrat vor, die Motorfahrzeugsteuern auf das schweizerische Mittel anzuheben, was beim Kanton einen Finanzierungsbeitrag an die Steuerstrategie von rund 40 Millionen Franken leisten kann. Während Ausgleichszahlungen vom Bund pendent sind, hat die Regierung die Motorfahrzeugsteuer ganz gestrichen. Die Grünen erachten dies klimapolitisch als fatal. So sind die Motorfahrzeugsteuern in den schwersten Klassen (Stichwort Offroader) heute im schweizweiten Vergleich die tiefsten und

<sup>2</sup> [https://www.fin.be.ch/fin/de/index/steuern/ratgeber/statistik/statistik\\_Steuerstatistik\\_gewinnkapital\\_jp.assetref/dam/documents/FIN/SV/de/Statistiken/6\\_jp\\_gewinn-und-kapital\\_2014\\_de\\_fr.pdf](https://www.fin.be.ch/fin/de/index/steuern/ratgeber/statistik/statistik_Steuerstatistik_gewinnkapital_jp.assetref/dam/documents/FIN/SV/de/Statistiken/6_jp_gewinn-und-kapital_2014_de_fr.pdf)



widersprechen damit den Klimazielen von Paris. Als teilweise Gegenfinanzierung befürworten die Grünen die Einführung einer klimafreundlicheren Motofahrzeugbesteuerung. Basis dafür ist die in der ursprünglichen Regierungsvorlage enthaltene Version.

#### **FAZIT:**

Die Grünen lehnen die vorgesehene Senkung der Gewinnsteuern juristischer Personen ab. Die Steuersenkung ist, mit Steuerausfällen von 100 Millionen (1. Etappe), bzw. bis zu 200 Millionen (2. Etappe) jährlich, für den Kanton Bern nicht verkraftbar. Da die Steuersenkungen nicht gegenfinanziert sind, sollen sie mit schmerzhaftem Leistungsabbau (sogenanntes „Entlastungspaket“) bei der Bevölkerung finanziert werden. Die Grünen wehren sich gegen diese Verknüpfung nach dem Motto: „Steuergeschenke für Unternehmen mit grossen Gewinnen – Leistungsabbau für Bevölkerung und KMU“. Es ist zu befürchten, dass sowohl weite Teile der Bevölkerung, aber auch KMU von den negativen Folgen des Leistungsabbaus betroffen sein werden (z.B. von Verschlechterungen bei Bildung oder Infrastrukturen). Andererseits besteht zum jetzigen Zeitpunkt keine Klarheit über die Auswirkungen der Steuervorlage 17 auf Bundesebene und allenfalls weiteren Einnahmenverlusten für den Kanton. Die Vorlage ist eine intransparente Salomitaktik-Übung. Angesichts der aktuellen Klimaproblematik entfaltet die Vorlage zudem keine positive Wirkung für die Wirtschaft und entzieht stattdessen dem Staat Ressourcen, die dieser für Anpassungsmassnahmen aufgrund des Klimawandels braucht.

Die Grünen fordern, dass der Regierungsrat eine Variante mit einem Klima-Bonus bei den Gewinnsteuern für Unternehmen vorlegt und die technische Umsetzung dieses Klimabonus aufzeigen. Vom Klimabonus profitieren alle Unternehmen (auch KMU), wenn sie sich mit geeigneten Massnahmen und nachweislich auf den Pfad der CO<sub>2</sub>-Neutralität per 2030 verpflichten.

#### **Anträge Grüne Kanton Bern:**

Auf die vorliegende Senkung der Gewinnsteuern ist zu verzichten. Das Geschäft ist zu sistieren bis klar ist, was die Auswirkungen der Steuervorlage 17 auf Bundesebene für den Kanton bedeutet.

Eventualiter: Unterbreiten einer klimaverträglichen Variante im Rahmen der Steuergesetzrevision.

#### **Antrag Grüne: (Neu) Klima-Bonus:**

Art. 95 Tarif für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

1. (unverändert) Die einfache Steuer für die Gewinnsteuer beträgt 1,55 Prozent auf 20 Prozent des steuerbaren Reingewinnes, mindestens jedoch auf 10000 Franken, 3,1 Prozent auf den weiteren 50000 Franken, 4,6 Prozent auf dem übrigen Reingewinn.

#### **(Neu) Klima-Bonus:**

**2. Für Unternehmen, welche nachweislich ihren Co<sub>2</sub>-Ausstoss deutlich senken und bis zum Jahr 2030 Co<sub>2</sub>-neutral sind, liegt die einfache Gewinnsteuer 20 Prozent tiefer als unter 1.**

Eventualiter: Einführung einer klimafreundlicheren Motofahrzeugbesteuerung als Gegenfinanzierung. Minimum ist dabei die in der ursprünglichen Regierungsvorlage enthaltene Version.



## **B. Zu den einzelnen Artikeln**

Zu den weiteren Artikeln (ausser Art. 95 und Art. 52) haben wir keine Bemerkungen, insbesondere da, wo es sich um Angleichungen an Bundesrecht, reine Vereinfachungen oder redaktionelle Anpassungen handelt.

Art. 16, Abs. 3 (Aufwandbesteuerung)

Art. 20, Abs. 4 (Kapitalleistungen aus Vorsorge, bzw. gleichartige Leistungen des Arbeitgebers)

Art. 21b (Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens)

Art. 24, Abs. 2 (Teilbesteuerverfahren im Privatvermögen)

Art. 28 (Pflegeentschädigungen)

Art. 33 (vereinfachte Buchführung)

Art. 42, Abs. 3 (Wechsel vom Teilsatzverfahren zur Teilbesteuerung)

Art. 167 (Mitwirkungspflichten)

### **Art. 52 (Vermögenssteuer für Photovoltaikanlagen)**

**Die Änderung von Art. 52, Abs. 1 lit g (neu) lehnen die Grünen ab und beantragen stattdessen einen neuen Art. 53 Abs. 1 lit f (neu). „auf Grundstücken oder Liegenschaften installierte Photovoltaikanlagen.“**

Die einfachste steuerliche Praxis wäre, alle PV-Anlagen (ob Aufdach-Anlagen, Indach-Anlagen oder Fassadenelemente) gleich zu behandeln, das heisst amtlich nicht zu bewerten, keinen Eigenmietwert zu erheben aber den Ertrag als Einkommen zu versteuern. Um die Sachlage zu klären, beantragen wir daher, die Photovoltaikanlagen explizit unter den Ausnahmen, welche nicht bewertet werden, in Art. 53 aufzuführen.

Das Verwaltungsgericht hat Rekurse bezüglich der amtlichen Bewertung von Aufdach-Anlagen sowohl bei juristischen als auch bei privaten Personen gestützt. Aufdach-Anlagen sind gemäss Verwaltungsgericht bewegliches Vermögen, insofern sind diese nicht amtlich zu bewerten. Integrierte Anlagen sind sachrechtlich zwar eindeutig Gebäudebestandteil, der amtliche Wert sollte aber - im Sinne der Gleichbehandlung - so eingeschätzt werden, wie ein vergleichbarer Gebäudebestandteil ohne Photovoltaik-Element. Am Ende der Lebensdauer haben solche Anlagen nur noch Gebäudebestandteilkfunktion.

Es ist dafür zu sorgen, dass die Abzugsfähigkeit der Investitionen von den Unterhaltskosten möglich bleibt. Die Argumentation (Vortrag) der Steuerverwaltung lautet: «Bei einer Behandlung als bewegliches Vermögen könnten die entsprechenden Kosten nicht mehr als Unterhalt (einer Liegenschaft) steuerlich zum Abzug zugelassen werden. Die vom Gesetzgeber beabsichtigte Förderung würde nicht mehr greifen».

Die Grünen fordern, dass von unabhängiger Stelle juristisch zu klären ist, ob durch die - vom Verwaltungsgericht bestätigte - Behandlung von Aufdach-Anlagen als bewegliches Vermögen, der Abzug der Investition von den Unterhaltskosten tatsächlich verunmöglicht wird.

Bei PVA ist auf die Erhebung eines Eigenmietwertes zu verzichten, auch wenn der Strom ganz oder teilweise selber genutzt wird, da der Stromverbrauch auch bei einem Mieter nicht Gegenstand der Miete ist. Eine möglichst hohe Eigennutzung ist energiepolitisch erwünscht, es ist deshalb unverständlich, weshalb bei einer höheren Eigennutzung höhere Eigenmietwerte versteuert werden müssen.



**Anträge Grüne Kanton Bern:**

Art. 52, Abs. 1 lit g (neu): Änderung lehnen die Grünen ab

**Antrag: Art. 53 Ausnahmen. Nicht bewertet werden**

**Abs. 1 lit f (neu). „auf Grundstücken oder Liegenschaften installierte Photovoltaikanlagen.“**

Photovoltaikanlagen sollten auch deswegen nicht amtlich bewertet werden, weil sie ihren Wert schneller verlieren als der Rest eines Gebäudes (abnehmende Energieproduktion und tiefere Neuinvestitionen mit fortschreitender Zeit.) Ausserdem können sie jederzeit gezügelt oder an eine/n andere Eigentümer/in veräussert werden.

**Art. 95 (Tarif für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften)**

**Art T6-1 Übergangsbestimmungen**

Ablehnung, bzw. Status quo. Siehe Anträge und Begründung oben unter Kapitel A.

Art. 174 (Internationale Amtshilfe)

Art. 240 c (Erlassgesuche)

Keine Bemerkungen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Natalie Imboden  
Grossrätin Grüne Kanton Bern

Jessica Fuchs  
Geschäftsführerin Grüne Kanton Bern